



Zürcher Stillstandsprotokolle des 17. Jahrhunderts online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH TAI 1.243; ERKGA Aeugst am Albis IV A 1 (S. 1-2)**
Titel **Aeugst am Albis (Stillstand): Jahresprotokoll**
Datum 1667

[S. 1]

I. Ordnung der gehaltenen stillständen.

1667.

October.

Sontags den 6. tag diß ward gehalten der erste stillstand, da den stillständeren ernstlich insinuiert, fleyßig zu achten nebend andrem sonderlich auff folgende drü stukh:

1. Daß nebend fleyßiger besuchung der wuchenpredigen danzumahl in währendem gottsdienst alle arbeit yngestellt sein sölle, sy söllind auch achten auf diejennigen, die mit dem morgeneßen auf die predig gefahren und in währender zeit derselben zu morgen eßind, werde als ein fauhl und dem kirchgang schädliches gesuch abgestellt und nit geduldet werden.
2. Söllind sy auch achten derjennigen, die den sabbath entheilgind mit unnöthigen wäschen und wöschchen auffhenken.
3. Das man vor endung der catechisation nit außfahre mit den schwynen rev[erenter], schaaffen und gänsen.

November.

Sontags den 3. tag diß ward gehalten der gewohnte monatliche stillstand, und wylen im domals jüngst verwichnen synodo Galli von einem ehrwirdigen synodo moniert und moviert worden die ungleichheit der wuchenpredigen, da an theils orten die arbeit in währendem gottsdienst yngestellt wird, an andren aber nit, da dan erkennt und befohlen worden, // [S. 2] mit ynstellung der arbeit in währendem gottsdienst eine gleichheit zu haben, alß ist in disem stillstand mit den eltisten hiervon ernstlich geredt und sy vermannet worden, vordrist mit eignem exemplarischen wandel andren vorzugehen und dan auf die überträger ein wachbares aug zu haben.

Sonsten dißmahl nichts klagbahres fürgebracht worden.



December.

Sontags den 1. tag christm[onat] ward der monatliche stillstand gehalten, war von den eltesten nichts klagbahrs fürgebracht. Unnd weylen mir abseits geklagt worden, alß soltend ihren etlich auß dem Thal in Hanß Caspar Eberlins hauß nächtlicher wyl getrunken mit schläg und zangk händlen, auch vilem fluchen unwesen getriben haben, hab ich eine ernsthaffte nachfrag gehalten, da es sich entlich befunden, daß zwahr selbige an gedachtem ort getrunken, doch mit bescheidenheit ohn einige unglegenheit ald schwehren, denen ich mit ernsthafftem zusprechen alle unmaß und unbescheidenheit, auch ärgerliche nächtliche zusammenkunfften abgewehrt.

[Transkript: BF/27.06.2014]